

Abt. Energie



Die Zukunft in
unseren Händen



Janis Danke

Abt.
Technik/Energie

GEG

§ 8 Verantwortliche

(1) Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes ist der **Bauherr oder Eigentümer** verantwortlich, **soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist.**

(2) Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises **auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag** des Eigentümers oder des Bauherren bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden **tätig werden.**

Die Zukunft in
unseren Händen



Abt. Energie

Kommunale Wärmeplanung und Zusammenhang mit Pflichten zu 65% Erneuerbare Energie

Wann muss die Heizung ausgetauscht werden?

- Wenn sie **defekt** ist und **nicht repariert** werden kann
- Wenn das **Betriebsverbot** nach §72 GEG greift (keine neue Regelung!): Das Verbot gilt für Standardheizkessel mit 4-400 kW, die nicht Teil einer Wärmepumpen- oder Solarthermiehybridanlage sind UND älter als 30 Jahre sind.
- **AUSNAHME** vom Betriebsverbot: Das Haus hat höchstens 2 Wohnungen und der Eigentümer bewohnt eine Wohnung seit dem 1. Februar 2002 selbst. Dann gilt das Verbot erst bei Eigentümerwechsel.
- **ACHTUNG**: Grundsätzlich und ohne Ausnahmen gilt: Heizkessel dürfen **längstens** bis zum Ablauf des 31. Dezember **2044** mit **fossilen Brennstoffen** betrieben werden.

Die Zukunft in
unseren Händen



Kommunale Wärmeplanung und Zusammenhang mit Pflichten zu 65% Erneuerbare Energie

Härtefallregelung

- Eine Befreiung von den Anforderungen des GEG ist per Antrag möglich, wenn: Die Ziele des GEG durch andere Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden, oder
- die Anforderungen im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen.

- Eine unbillige Härte liegt vor, wenn:
- Die erforderlichen Aufwendungen nicht durch Einsparungen erwirtschaftet werden können, also die **Investitionen nicht im angemessenen Verhältnis zum Ertrag** stehen. Die erwartbaren **Energiepreissteigerungen** und der steigende **CO2-Preis** werden bei der Berechnung berücksichtigt.

- Außerdem können Empfänger von einkommensabhängigen Sozialleistungen vorübergehend von den Pflichten des GEG befreit werden.

Abt. Energie

Die Zukunft in
unseren Händen

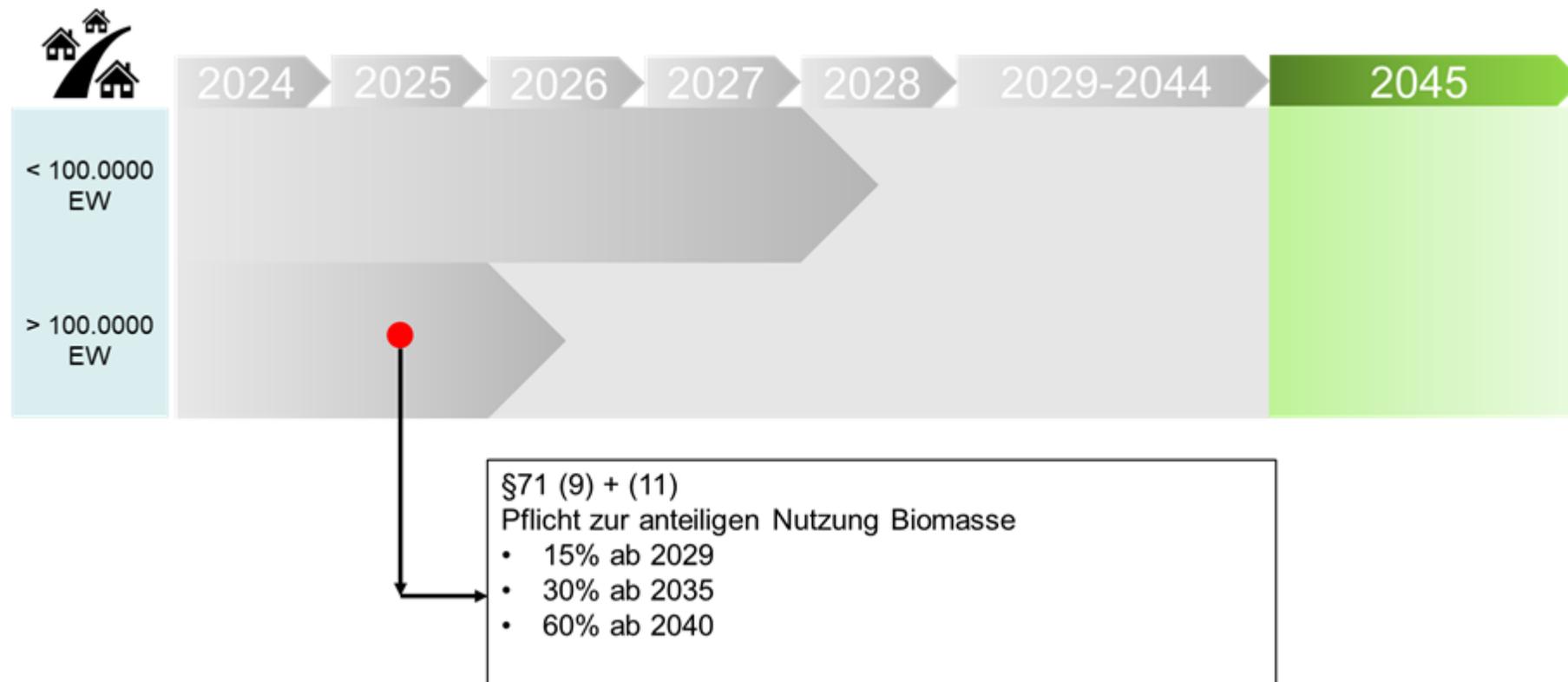


Abt. Energie



Die Zukunft in
unseren Händen

Was gilt aktuell?



Janis Danke

Abt.
Technik/Energie

GEG

§ 97 Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

(1) Bei einer heizungstechnischen Anlage prüft der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als Beliehener **im Rahmen der Feuerstättenschau** nach § 14 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung, ob

1. ein Heizkessel, der nach Ablauf der Übergangsfristen nach den §§ 71i bis 71m oder nach § 72, auch in Verbindung mit § 73, außer Betrieb genommen werden musste, weiterhin betrieben wird,
2. Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die nach § 69 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 73, gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind und
3. die Abrechnungen und Bestätigungen nach § 96 Absatz 5 vorliegen.

Zu 3. kommt jetzt noch nicht zu tragen – Brennstoffnachweis Anteil der EE

Die Zukunft in
unseren Händen



Janis Danke

Abt.
Technik/Energie

GEG

(2) Bei einer heizungstechnischen Anlage, die in ein **bestehendes Gebäude** eingebaut wird, prüft der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger **im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Abnahme** der Anlage oder, wenn eine solche Abnahme nicht vorgesehen ist, als Beliehener im Rahmen der ersten Feuerstättenschau nach dem Einbau außerdem, ob

1. die Anforderungen nach **§ 57** Absatz 1 erfüllt sind,
 2. eine Zentralheizung mit einer zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe nach **§ 61 Absatz 1** ausgestattet ist,
 3. ein mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickter Heizkessel entgegen den Anforderungen nach **den §§ 71 bis 71m** eingebaut ist; dabei beschränkt sich die Prüfung auf das Vorhandensein entsprechender notwendiger Nachweise, Belege oder Erklärungen,
 4. bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen die Wärmeabgabe nach **§ 69 Absatz 1** begrenzt ist,
 5. die Anforderungen an den Einbau von Heizungsanlagen bei Nutzung **von fester Biomasse nach § 71g** eingehalten werden und
 6. die Anforderungen an den Einbau von Wärmepumpen- oder Solarthermie-Hybridheizungen nach § 71h eingehalten werden.
- Satz 1 ist bei zu errichtenden Gebäuden entsprechend anzuwenden. Die Rechtsgrundlage nach den §§ 71 bis 71m oder § 102, auf die sich der Eigentümer beim Einbau oder bei der Aufstellung einer neuen heizungstechnischen Anlage, die mit flüssigen, festen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt wird, stützt, ist im Kkehrbuch einzutragen.

Die Zukunft in
unseren Händen



Janis Danke

Abt.
Technik/Energie

GEG

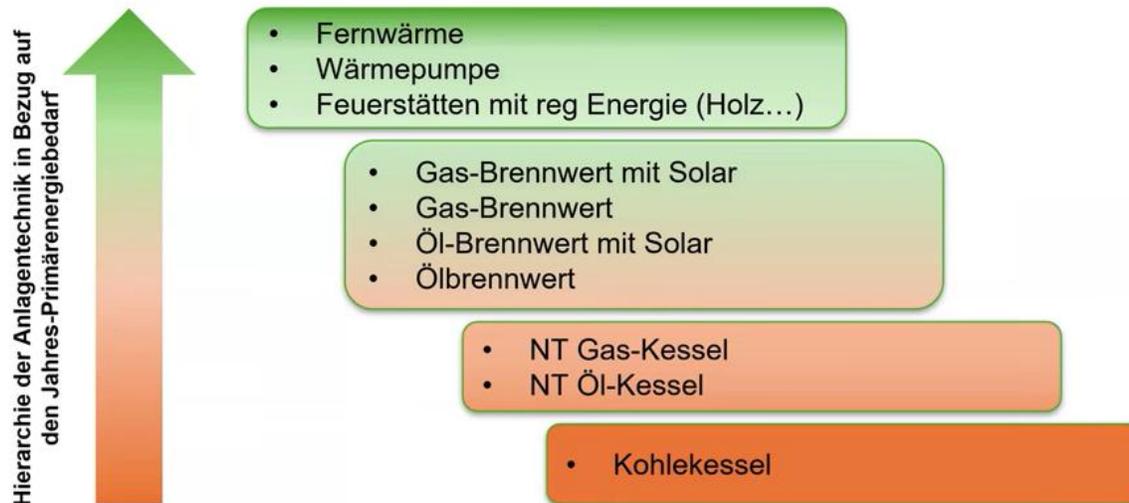
(2) Bei einer heizungstechnischen Anlage, die in ein **bestehendes Gebäude** eingebaut wird, prüft der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger **im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Abnahme** der Anlage oder, wenn eine solche Abnahme nicht vorgesehen ist, als Beliehener im Rahmen der ersten Feuerstättenschau nach dem Einbau außerdem, ob

1. die Anforderungen nach § 57 Absatz 1 erfüllt sind,

Abnahme - § 97 GEG Abs. 2 Nr. 1



- § 57 Verbot von Veränderungen; entgegenstehende Rechtsvorschriften



Die Zukunft in
unseren Händen



Janis Danke

Abt.
Technik/Energie

GEG

§71 Anforderungen an eine Heizungsanlage

GEG 01.01.2024

(1) Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur ein-
gebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage be-
reitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach
Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt. Satz 1 ist entsprechend
für eine Heizungsanlage anzuwenden, die in ein Gebäudenetz einspeist. ¶

(2) Der Gebäudeeigentümer kann frei wählen, mit welcher Heizungsanlage die Anforde-
rungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 in
Verbindung mit den §§ 71b bis 71h ist auf Grundlage von Berechnungen nach der DIN V
18599:2018-09*) durch eine nach § 88 berechnete Person vor Inbetriebnahme nachzu-
weisen. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, die Heizungsanlage nach den Anforde-
rungen des Nachweises einzubauen oder aufzustellen und zu betreiben. Der Nachweis ist
von dem Eigentümer und von dem Aussteller mindestens zehn Jahre aufzubewahren und
der nach Landesrecht zuständigen Behörde sowie dem bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger auf Verlangen vorzulegen. ¶

Die Zukunft in
unseren Händen



Janis Danke

Abt.
Technik/Energie

GEG



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Informationen vor dem Einbau einer neuen Heizung

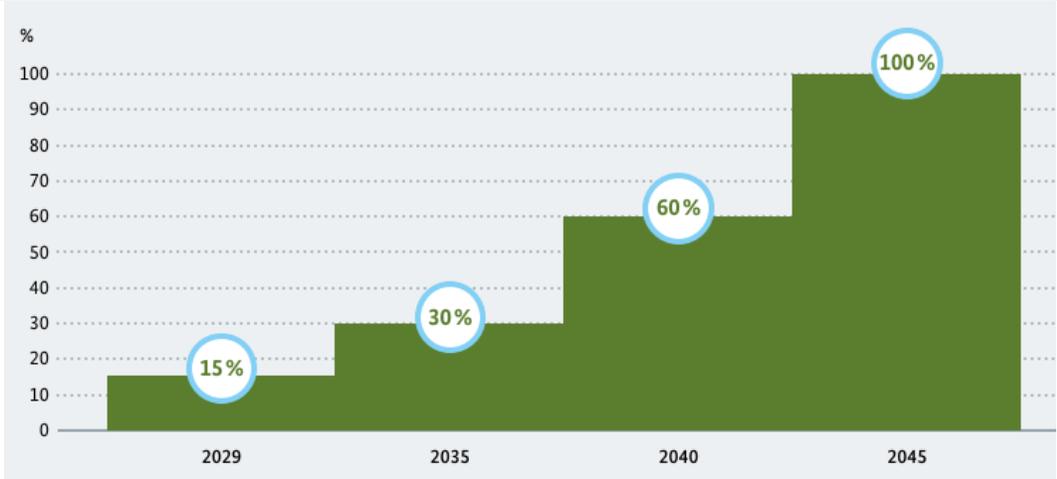
Stand: 1.1.2024

Die Zukunft in
unseren Händen



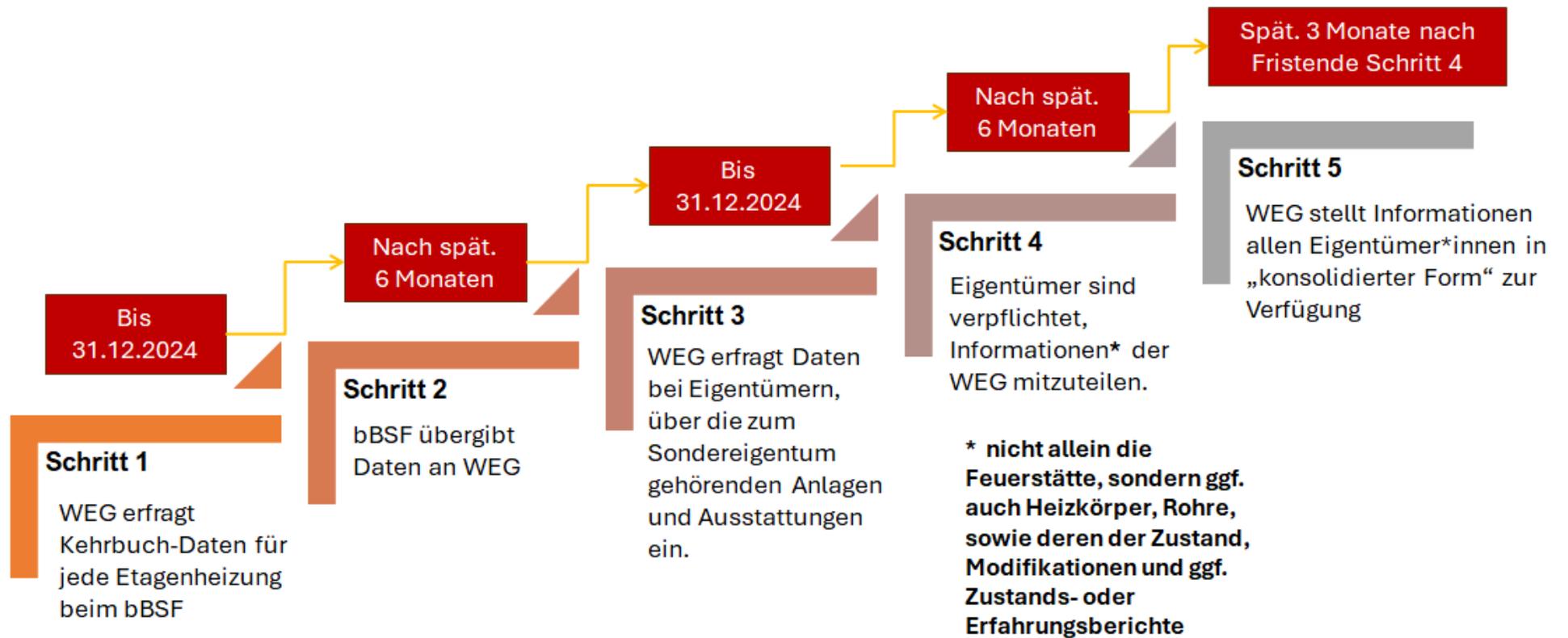
Janis Danke
Abt. Technik/Energie
GEG

Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Informationen vor dem Einbau einer neuen Heizung
Stand: 1.1.2024



Die Zukunft in unseren Händen

§ 71n Fristen für Eigentümergemeinschaften



Die Zukunft in
unseren Händen



Abt. Energie

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



Die Zukunft in
unseren Händen

